

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum 15. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. in Kenntnis des 15. Berichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über die Wettbewerbspolitik (Dok. C2-44/86),
- B. unter Hinweis auf den EntschlieÙungsantrag von Herrn Kuijpers und anderen zu der Gemeinschaftspolitik für den Wettbewerb auf dem Mediensektor (Dok. B2-1245/85),
- C. unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zur Wettbewerbspolitik,
- D. in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. A2-136/86) —

Allgemeine Schlußfolgerungen

1. betont die unverändert lebenswichtige Rolle der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik, da sie zur Schaffung gerechter Wettbewerbsverhältnisse zwischen den einzelnen Unternehmen, den öffentlichen und privaten Sektoren und den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beiträgt; ist zudem der Überzeugung, daß dies das geeignetste Mittel zum Schutz des Verbrauchers, zur Schaffung langfristiger Beschäftigungsmöglichkeiten und zur Sicherung besserer wirtschaftlicher Verhältnisse in Europa darstellt;
2. ist der Auffassung, daß eine strikte Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln, wie sie im Jahresbericht der Kommission beschrieben sind, zur Erreichung dieser Ziele wesentlich ist;
3. ist der Auffassung, daß eine strikte Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln in den Augen der Bevölke-

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 32 375 – vom 26. November 1986.
Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung vom 14. November 1986 angenommen.

rung der Gemeinschaft nur dann glaubwürdig ist und nur dann zum Ziel führt, wenn eine ausreichende Informations-tätigkeit sie begleitet und die Monopolunternehmen auf den Märkten kontrolliert werden, da andernfalls nur das Gegen- teil bewirkt wird;

4. betont, daß die größten Wettbewerbsverzerrungen darin bestehen, daß

- der europäische Binnenmarkt noch nicht vollendet ist,
- nationale Subventionen den Binnenwettbewerb und
- Protektionismus den weltweiten Handel verzerren und
- Staatsmonopole in der öffentlichen Beschaffung existieren;

5. ist der Auffassung, daß weitere Probleme der gemeinschaft- lichen Wettbewerbspolitik, die aus dem 15. Bericht hervor- gehen, folgende sind:

- (i) der anhaltende Stillstand im Hinblick auf die Anwen- dung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln im Bereich des Luftverkehrs,
- (ii) die Notwendigkeit, neue gemeinschaftliche Leitlinien für die Bereiche Know-how, Lizenzen und Verein- barungen über gemeinsame Unternehmungen auszu- arbeiten,
- (iii) das zu verurteilende Ausbleiben von Fortschritten auf Ratsebene bezüglich der Vorschläge der Kommission betreffend die Kontrolle von Zusammenschlüssen und Fusionen von Unternehmen,
- (iv) die bedauerliche Säumigkeit der Kommission bei der Vorlage des Vorschlags für eine neunte Richtlinie über das Gesellschaftsrecht,
- (v) die besonderen Probleme im Bereich der Wettbe- werbspolitik, die sich aus Forschungs- und Entwick- lungsvereinbarungen und aus staatlichen Forschungs- und Entwicklungshilfen ergeben,
- (vi) die zunehmend wichtige Rolle der nationalen Mono- pole, der Behörden und die erforderliche Zusammen- arbeit mit der Wirtschaft im Bereich des Fernmelde- wesens in einer Zeit der stürmischen Entwicklung der Telekommunikationstechnologie und der zugehörigen Erzeugnisse und Dienstleistungen,
- (vii) die Notwendigkeit, zu einer extensiveren Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Wettbewerbs durch die einzelstaatlichen Gerichte zu ermutigen, und zwar möglicherweise über eine Richtlinie über die Harmonisierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten bezüglich richterlicher Anweisungen, Entschädigungsleistungen und sonstiger Fragen,
- (viii) die Notwendigkeit, die Kriterien für eine rasche Durch- führung eines zweigliedrigen Systems der rechtlichen

Überprüfung mit der Einrichtung eines sich speziell mit dem Wettbewerb in der Gemeinschaft befassenden Gerichtshofes auszuarbeiten,

- (ix) die Notwendigkeit, die Behandlung vertraulicher Dokumente durch die Kommission entschieden zu verbessern, eine Notwendigkeit, die aus den Rechts-sachen Stanley Adams und AKZO deutlich geworden ist,
 - (x) die Tatsache, daß es für die Kommission unmöglich ist, eine wirksame Kontrolle über die Rückforderung staatlicher Beihilfen auszuüben, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind,
 - (xi) das gegenseitige Sichüberbieten der Mitgliedstaaten im Bereich von Steuervorteilen für multinationale Unternehmen und die Ausarbeitung einer europäischen Steuerpolitik zur Bekämpfung von Betrugs-fällen;
6. ist der Auffassung, daß die Gewähr eines fairen Wettbewerbs in der Gemeinschaft mit der Anwendung von Wettbewerbs-normen allein nicht gegeben ist, sondern daß auf Gemein-schaftsebene in zahlreichen anderen Sektoren anzusetzen ist, wie beispielsweise:
- fortschreitende und ausgewogene Liberalisierung des Kapitalmarktes,
 - Stärkung des EWS und flankierende wirtschaftliche Maß-nahmen,
 - kohärente gemeinschaftliche Strategien⁷ in spezifischen industriellen Sektoren, insbesondere im Hinblick auf die Umstrukturierung herkömmlicher Industrien und die För-derung einer besseren europäischen Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der neuen Technologien,
 - Verwirklichung einer gemeinschaftlichen Verkehrspolitik,
 - Abbau regionaler und sozialer Ungleichgewichte inner-halb der Gemeinschaft durch verstärkte gemeinschaftliche regional- und sozialpolitische und andere Maßnahmen,
 - Anwendung strenger Normen im Bereich des Umwelt- und des Verbraucherschutzes,
 - verstärkte gemeinschaftliche Handelspolitik,
 - gemeinschaftliche Initiativen zur Rückdrängung inter-nationaler protektionistischer Maßnahmen und anderer internationaler Wettbewerbsverzerrungen;
7. betont daher, daß Fortschritte bei der Vollendung des Binnen-marktes und eine kraftvolle gemeinschaftliche Wettbewerbs-politik Hand in Hand gehen müssen;
8. bemerkt insbesondere, daß eine steuerliche Annäherung nicht nur wichtig ist, um Steuergrenzen abzubauen, sondern auch um erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen, und fordert die Kommission auf, dieser Überlegung künftig stärkeres Gewicht beizumessen;

9. ist der Auffassung, daß die Durchführung der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik und dieser anderen gemeinschaftspolitischen Ziele so sorgfältig wie möglich koordiniert sein muß;
10. ist ferner der Ansicht, daß die Maßnahmen der Gemeinschaft und der einzelnen Mitgliedstaaten auch deshalb koordiniert werden müssen, um der Durchführung der Wettbewerbspolitik auf gemeinschaftlicher Ebene größere Wirksamkeit zu geben;
11. betont bezüglich der Adäquatheit der Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik die folgenden Punkte:
- die Notwendigkeit, für eine adäquate personelle Ausstattung der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission zu sorgen,
 - die Notwendigkeit, die Kommission über etwaige wettbewerbspolitische Verstöße angemessen zu unterrichten, und zwar sowohl von seiten der Mitgliedstaaten über deren häufig nicht sehr transparente einzelstaatliche Hilfen als auch über sonstige Quellen,
 - die Notwendigkeit, eine zügige Arbeit der Kommission zu gewährleisten,
 - die Notwendigkeit, ein einwandfreies Vorgehen von seiten der Kommission zu gewährleisten,
 - die Notwendigkeit, ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu gewährleisten,
 - die Notwendigkeit, die Überlastung des Europäischen Gerichtshofs mit wettbewerbspolitischen Einzelfragen zu reduzieren;
12. besteht bezüglich der Methoden der parlamentarischen „Aufsicht“ über die gemeinschaftliche Wettbewerbspolitik darauf,
- daß das Parlament, wie in Ziffer 39 seiner Entschließung vom 14. November 1985 zum 14. Bericht¹⁾ und in Ziffer 63 seiner Entschließung zum 13. Bericht²⁾ vom 13. Dezember 1984 gefordert wurde, formell an der Ausarbeitung von Gruppenfreistellungsverordnungen beteiligt und daß schließlich künftig jeder Entwurf betreffend die Gruppenfreistellung dem Parlament automatisch zur Stellungnahme unterbreitet wird, wobei im voraus eine angemessene Frist festgesetzt wird, um die Arbeit der Kommission nicht zu verzögern,
 - daß künftige Jahresberichte bis Ende April jedes Jahres vorgelegt werden sollten, um ausreichend Zeit für eine gründliche parlamentarische Prüfung zu gewähren,
 - daß ein Sonderbericht über wettbewerbspolitische Verfahren der Kommission erstellt und, wie in Ziffer 50 seiner

¹⁾ ABl. Nr. C 345 vom 31. Dezember 1985, S. 88

²⁾ ABl. Nr. C 12 vom 14. Januar 1985, S. 107

- obengenannten Entschließung zum 14. Bericht gefordert wurde, eine Anhörung veranstaltet wird,
- daß Verfahren ausgearbeitet werden, um die Entwicklungen in der Wettbewerbspolitik in regelmäßigen Abständen, unterstützt durch eine angemessene Forschung, zu überwachen,
 - daß sein jährlicher Berichterstatter für wettbewerbspolitische Fragen damit beauftragt wird, die nötige Weiterbehandlung der Entschließung des Parlaments im verbleibenden Teil des Jahres im Auge zu behalten, wobei er, sofern dies angebracht erscheint, durch eine besondere Arbeitsgruppe interessierter Ausschußmitglieder unterstützt wird; er erstattet dem Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik hierüber regelmäßig Bericht;

Anwendungsbereich der Wettbewerbspolitik

13. hat die kürzliche Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache „Nouvelles Frontières“ zur Kenntnis genommen, wonach die Artikel 85 und 86 des Vertrages in Ermangelung einer gemeinsamen Luftfahrtpolitik auf den Luftverkehr anwendbar sind; bedauert jedoch, daß sich der Rat bisher als unfähig erwiesen hat, eine eindeutige Politik auszuarbeiten; appelliert erneut an die EG-Kommission, in dieser Angelegenheit realistischere Vorschläge zu unterbreiten;
14. wiederholt, daß Maßnahmen einer schrittweisen und ausgewogenen Liberalisierung ohne etwaige schädliche Auswirkungen einer nicht sorgfältig konzipierten Dereglementierung erforderlich sind;
15. plädiert daher für eine Verständigung auf die notwendigen Liberalisierungsmaßnahmen bezüglich der Kapazitätsaufteilung zwischen den Luftverkehrsunternehmen, der Festsetzung der Tarife und der Aufteilung der Einnahmen, wodurch Vereinbarungen ermöglicht würden, die diesen Mindestbedingungen für eine Freistellung von der Anwendung der Wettbewerbsregeln entsprechen; unterstützt die diesbezüglichen Vorschläge der Kommission (KOM (86) 338 endg.), wonach auch öffentliche Dienstleistungsverpflichtungen zu schützen sind;
16. hält die Verbesserung des interregionalen Luftverkehrs für sehr wichtig;
17. ist gleichwohl der Ansicht, daß die Kommission, falls der Rat bis Ende des Jahres nicht zu einer Einigung gelangt, unmittelbar Maßnahmen wegen Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln gemäß der kürzlich von der Kommission verkündeten Initiative ergreifen sollte;
18. ist überdies der Ansicht, daß der Kommission die nötigen Vollmachten gegeben werden sollten, Ermittlungen im Luftverkehrssektor durchzuführen, was gegenwärtig aufgrund der Verordnung des Rates 141/62 nicht möglich ist; fordert

den Rat auf, endlich eine Entscheidung über die Änderungsanträge zu treffen, die die Kommission zu diesem Zweck zur Verordnung unterbreitet hat;

19. stellt fest, daß es fünf Jahre her ist, daß die Kommission ihre Vorschläge über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Seeverkehr vorgelegt hat, und hält es für wichtig, daß bald Fortschritte zu verzeichnen sind;
20. fordert eine ausführlichere Darstellung als die von der Kommission vorgelegte bezüglich der Wettbewerbssituation auf dem Banken- und Versicherungssektor, der wegen der dort geltenden speziellen Vorschriften besondere Probleme im Hinblick auf die Anwendung einer Wettbewerbspolitik bereitet;
21. begrüßt die Beschlüsse der Kommission, in denen zum ersten Male formell Vorstellungen über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die Rohstoffterminmärkte vorgelegt werden;

Wettbewerbspolitik und Privatunternehmen

22. stellt fest, daß in den vergangenen Jahren eine beträchtliche Zahl von Gruppenfreistellungen von der Kommission gewährt wurde; ist der Auffassung, daß die Prüfung der Frage, ob sie sich als erfolgreich erwiesen haben oder ob sie einer Revision bedürfen, ein wichtiges Element künftiger Entschlüsse des Parlaments zu Wettbewerbsfragen darstellen wird;
23. erinnert daran, daß Ziffer 18 seiner Entschluß vom 10. Juli 1983 zu den Gruppenfreistellungen für Alleinbezugs- und Alleinvertriebsvereinbarungen die Kommission auffordert, ein Dokument auszuarbeiten, in dem die Wettbewerbsverzerrungen im Brauereisektor beschrieben werden, daß die Kommission dieser Forderung jedoch noch nicht nachgekommen ist; fordert die Kommission auf, zwecks Gewährleistung einer wirksamen Durchführung von Titel II der Gruppenfreistellung für Alleinvertriebsvereinbarungen eine genaue Untersuchung der Wettbewerbsbedingungen im Biersektor durchzuführen, wobei die Aspekte des Binnenmarktes berücksichtigt werden;
24. stellt fest, daß die wirtschaftliche Untersuchung der Kommission über F u. E-Vereinbarungen innerhalb der Gemeinschaft erwiesen hat, daß der durchschnittliche Umsatz der Beteiligten extrem hoch ist und eine sehr reale Gefahr besteht, daß derartige Vereinbarungen für wettbewerbsfeindliche Ziele mißbraucht werden; fordert daher die Kommission zur Wachsamkeit bei der Gewährung der Gruppenfreistellung für derartige Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen auf und ferner sicherzustellen, daß auch kleinere Unternehmen mehr in den Genuß der Freistellung kommen;
25. stellt ferner fest, daß der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache „Maissaatgut“ (258/78) gegenüber Lizenzrestriktionen eine offenkundig bereitwilligere Haltung eingenommen hat als die Kommissin in ihrer Gruppenfreistellung

624/86

- für Patentlizenzen, und fordert mehr Aufklärung darüber, wie diese Gruppenfreistellung in der Praxis funktioniert;
26. fordert die Kommission auf, Kriterien für die Beurteilung wettbewerbspolitischer Auswirkungen von Know-how-Vereinbarungen aufzustellen, die klar und deutlich im nächsten Jahresbericht enthalten sein sollten;
 27. stellt fest, daß der Gerichtshof kürzlich ein wichtiges Urteil in der Rechtssache „Pronuptia“ (161/84) bezüglich der Vertriebslizenzen gefällt hat; fordert die Kommission auf, dem Parlament so bald wie möglich darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise sie dieses sich in rascher Entwicklung befindliche Phänomen der Lizenzvereinbarungen und deren bislang ungewisse Auswirkungen auf die Wettbewerbspolitik zu behandeln gedenkt;
 28. ersucht die Kommission, ihr Arbeitsdokument über einen vorgeschlagenen politischen Rahmen für gemeinsame Unternehmungen dem Parlament zu übermitteln, um ihm Gelegenheit zu geben, seine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Kriterien für die Beurteilung der Frage abzugeben, ob derartige gemeinsame Unternehmungen (joint ventures) sich auf den Wettbewerb auswirken;
 29. ist der Auffassung, daß die Kommission die seit 13 Jahren festgefahrene Lage im Rat bezüglich ihrer Vorschläge über die Kontrolle von Zusammenschlüssen und Fusionen dadurch beendet, daß sie sie unverzüglich zurückzieht, um einen neuen Anfang zu machen und diese wichtige Lücke in der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft zu schließen;
 30. begrüßt, daß die Kommission weiterhin in ihre Jahresberichte ein besonderes Kapitel über die Auswirkungen der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik auf Klein- und Mittelbetriebe aufnimmt, und fordert sie zu weiteren tatkräftigen Maßnahmen auf, die sicherstellen, daß sie über ihre Rechte und Pflichten aus den gemeinschaftlichen wettbewerbspolitischen Rechtsvorschriften informiert werden;
 31. fordert die Kommission auf, das Parlament – wie in Ziffer 44 der diesbezüglichen Entschließung des letzten Jahres gefordert – über den letzten Stand in der schwebenden Rechtssache gegen die Firma IBM zu unterrichten;
 32. ist der Auffassung, daß es beträchtliche potentielle Gefahren für den Wettbewerb in dem rasch wachsenden und komplizierter werdenden Bereich der Medien gibt, der sich zunehmend supranational entwickelt und in dem in zunehmendem Maße Eigentumsverflechtungen bei Zeitungen, Zeitschriften, Fernsehstationen und Kabel- und Satellitenbeteiligungen festzustellen sind; verlangt daher, daß im nächsten Jahresbericht den wettbewerbspolitischen Problemen im Medienbereich ein eigener Abschnitt gewidmet wird, der sich nicht nur mit der Situation in einzelnen Sub-Sektoren, sondern auch mit den zunehmenden Verflechtungen zwischen ihnen befaßt; ist erfreut darüber, daß die Kommission beschlossen

hat, eine Untersuchung über diesen Bereich auszuarbeiten, wie vom Parlament gefordert wurde (Ziffer 15 der Entschließung vom 10. Oktober 1985 zu den wirtschaftlichen Aspekten des Gemeinsamen Marktes für den Rundfunk)³⁾;

fordert schließlich die Kommission auf, wettbewerbspolitische Rahmenvorschläge für den Bereich der Massenmedien auszuarbeiten;

33. fordert die Kommission auf, sorgsam die potentiellen Probleme zu untersuchen, die sich aus der wachsenden Konzentration sowohl im Einzelhandelsbereich als auch in anderen Dienstleistungssektoren ergeben, die bislang keiner Analyse unterzogen wurden, wie dem Fremdenverkehr, den Wirtschaftsberatern im Werbungs-, Steuer-, Rechts-, Sozial- und Anlagebereich und den freien Berufen;
34. stellt die Bedeutung der Auswirkungen urheberrechtlicher Fragen auf die Wettbewerbspolitik fest und gibt seiner Überraschung darüber Ausdruck, daß in den kürzlichen Kommissionsvorschlag für eine Rundfunkrichtlinie (KOM (86) 146 endg.) stark umstrittene urheberrechtliche Bestimmungen aufgenommen wurden, bevor die Kommission ihr seit langem erwartetes Grünbuch zu urheberrechtlichen Fragen vorgelegt hat;
35. stellt fest, daß der Vorschlag der Kommission über einheitliche Regeln für selbständige Handelsagenten immer wieder hinausgeschoben wurde, und fordert daher die Kommission auf, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Vorschlag zu fördern;

Wettbewerbspolitik und Staat

36. begrüßt die Entscheidung der Kommission, eine umfassende Überprüfung staatlicher Beihilfen in der Gemeinschaft – einschließlich versteckter Subventionen an verstaatlichte Industrien, die Verluste machen, und die mitunter als sogenannte „Kapitalerhöhungen“ getarnt werden – in Angriff zu nehmen, und vertritt die Auffassung, daß das anhand dieser Ergebnisse zu erstellende Weißbuch eine hervorragende Gelegenheit darstellen wird, die Stärken und Schwächen der gegenwärtigen staatlichen Beihilfepolitik in der Gemeinschaft zu überprüfen;
37. glaubt, daß das schwierigste Problem, mit dem es die Kommission zu tun haben wird, das der indirekten staatlichen Beihilfen sein wird, und hofft, daß die Überprüfung dazu beitragen wird, das System der gemeinschaftlichen Informationsbeschaffung bezüglich derartiger Beihilfen zu verbessern; ersucht darum, den Sektoren Schiffbau und Seehäfen besonderen Vorrang einzuräumen;
38. stellt fest, daß die Zahl der der Kommission mitgeteilten Beihilfen 1985 stark zurückgegangen ist, und ist der Überzeu-

³⁾ ABl. Nr. C 288 vom 11. November 1985, S. 120

- gung, daß dieser Trend sorgfältig beobachtet werden sollte, um feststellen zu können, in welchem Umfang dies auf einen wirklichen Rückgang staatlicher Beihilfen zurückzuführen ist oder in welchem Ausmaß dafür eine geringere Transparenz solcher Beihilfen verantwortlich zu machen ist;
39. begrüßt die neuen Verfahren der Kommission bezüglich der staatlichen Beihilfen und insbesondere ihr spezielles Bekanntgabeverfahren für signifikante Fälle mehrfacher Beihilfegewährung nach verschiedenen Programmen; begrüßt ebenfalls, daß sie beabsichtigt, verstärkt über die Einzelheiten der Verfahren nach Artikel 93 Abs. 2 zu informieren;
 40. schlägt in diesem Zusammenhang vor, daß die Kommission Überlegungen anstellen möge über die Veröffentlichung einer Reihe besonderer Leitfäden bezüglich der Handhabung staatlicher Beihilfen für einzelne Sektoren durch die Kommission, in denen nicht nur die neueste Fassung jeder Rahmenverordnung der Kommission für staatliche Beihilfen für diesen Sektor, sondern auch alle ihre Entscheidungen bezüglich dieses Sektors enthalten sind;
 41. stellt fest, daß die Kommission kürzlich eine neue gemeinschaftliche Rahmenverordnung für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen herausgegeben hat und daß derartige Beihilfen gegenwärtig eine der verbreitetsten Formen staatlicher Beihilfen für die Industrie sind; glaubt, daß die in den neuen Leitlinien der Kommission enthaltenen Kriterien ganz strikt angewandt und in einigen Jahren auf ihre praktischen Auswirkungen hin sorgfältig überprüft werden müssen, und ist darüber hinaus der Ansicht, daß daran anschließende Untersuchungen durchgeführt werden müssen, um zu überprüfen, in welchem Umfang die Ergebnisse genehmigter F&E-Beihilfeprogramme die gesteckten Ziele erreicht haben;
 42. ist bezüglich der regionalen Beihilfen der Ansicht, daß sie besser als gegenwärtig auf die peripheren und übrigen prioritären Zonen der Gemeinschaft konzentriert und auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden müssen, um beispielsweise größere Diskrepanzen bei der Behandlung aneinander grenzender Regionen zweier Mitgliedstaaten zu verhindern; vor allem die Verkehrsverbindungen zu den Randregionen müssen konkret verbessert werden, falls überhaupt von fairen Wettbewerbsbeziehungen jemals die Rede sein soll;
 43. begrüßt die Einbeziehung staatlicher Beihilfen für die Landwirtschaft und die Fischerei in den Jahresbericht und ist trotz der besonderen Charakteristika dieser Sektoren der Ansicht, daß es starke Argumente dafür gibt, sie nicht als völlig losgelöste Bereiche gemeinschaftlicher Aktivität zu behandeln;
 44. bedauert den fortgesetzten Verstoß gegen die Grundsätze der Wettbewerbspolitik im Falle des dem Treibhaus-Gartenbau gewährten Vorzugstarifs für Erdgas in den Niederlanden und erwartet das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in dieser Sache; ist gleichwohl der Ansicht, daß sehr entschiedene

Maßnahmen im Falle wiederholter Verstöße gegen die gemeinschaftlichen Wettbewerbsbestimmungen getroffen werden müssen;

45. ist der Auffassung, daß die Kommission nicht über ausreichende Kontrollmöglichkeiten verfügt, um eine nachdrückliche Politik zur Rückforderung rechtswidrig gewährter Beihilfen zu führen; weist darauf hin, daß dies die Mitgliedstaaten begünstigt, die eine staatliche Beihilfe durch eine Reihe von Konstruktionen vor der Kommission verbergen und so bewirken, daß die Zahl heimlicher Beihilfemaßnahmen steigt;
46. begrüßt die wichtige Entscheidung der Kommission, den Anwendungsbereich ihrer Richtlinie 80/723/EWG auf die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten und ihren öffentlichen Unternehmen auszuweiten, um die bislang ausgegrenzten Sektoren der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung, des Post- und Fernmeldewesens, des Verkehrs und des Kreditgewerbes einzubeziehen; fordert die Kommission auf, energische Schritte zu unternehmen, um ihre Rechte bezüglich der Überprüfung der Berechtigung von Mittelübertragungen der Mitgliedstaaten auf diese Unternehmen zu wahren;
47. erinnert an seine frühere Forderung (Ziffern 21 und 22 seiner Entschließung vom 29. März 1984 zum Fernmeldewesen)⁴⁾ der Liberalisierung der staatlichen Fernmeldemonopole und dringt auf die Notwendigkeit merklicher Fortschritte in diesem Bereich;
- begrüßt daher die von der Kommission in den vergangenen Jahren unternommenen Schritte, mit denen unberechtigte Ausweitungen der Postmonopole auf Erzeugnisse wie drahtlose Telefone und Modeme verhindert werden sollten, und begrüßt die Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtsache gegen British Telecommunications (BT), in dem dieser Einrichtung das Monopol über die Bereitstellung zusätzlicher Dienstleistungen wie der Rückübermittlung von Nachrichten für Dritte abgesprochen wird;
- fordert die Kommission auf, weiterhin energische Maßnahmen auf diesem Sektor zu treffen;
48. begrüßt die Tatsache, daß sowohl in der BT- als auch in der Telemarketing-Rechtssache der Gerichtshof eine klare Unterscheidung zwischen der Durchführung der amtlichen Obliegenheiten eines öffentlichen Unternehmens und seinen geschäftlichen Aktivitäten getroffen und festgestellt hat, daß in letzterem Fall die Wettbewerbsregeln voll anzuwenden seien und die öffentlichen und privaten Sektoren gleichbehandelt werden müßten;
49. beauftragt die Kommission zu untersuchen, inwieweit auch bei der öffentlichen Beschaffung im Verteidigungsbereich die wettbewerbspolitischen Grundsätze und die besonderen

⁴⁾ ABl. Nr. C 117 vom 30. April 1984, S. 80

Empfehlungen der Kommission zur öffentlichen Beschaffung zur Anwendung gelangen können;

Berührungspunkte zwischen der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft und der der Mitgliedstaaten

50. begrüßt die Tatsache, daß die Kommission in ihrem Jahresbericht einen besonderen Abschnitt darauf verwendet hat, die Gerichte der Mitgliedstaaten aufzufordern, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Wettbewerbs extensiver anzuwenden; dies darf jedoch nicht an die Stelle von Strategien auf der Grundlage politischer Entscheidungsprozesse treten;
51. weist auf die zentrale Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten hin, wobei jedoch festzustellen ist, daß es gegenwärtig substantielle Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten beispielsweise hinsichtlich der Verfügbarkeit richterlicher Anweisungen und Schadensersatzurteile gibt und daß einige Mitgliedstaaten wettbewerbspolitische Vollstreckungsmaßnahmen überhaupt nicht kennen, beispielsweise die kürzlich angenommenen Lenk- und Ruhezeitbestimmungen im Verkehrssektor, wo weit auseinandergehende Anwendungen der Gemeinschaftsregeln wettbewerbsverzerrend wirken;
52. fordert die Kommission auf, eine eingehende Untersuchung dieser Unterschiede durchzuführen und über die Zweckmäßigkeit einer gemeinschaftlichen Richtlinie zur Harmonisierung der Praktiken der Mitgliedstaaten in diesem Bereich im nächsten Jahr Bericht zu erstatten;
53. vertritt die Ansicht, daß die Kommission dem Anpassungsprozeß Spaniens und Portugals in bezug auf die Anwendung der Wettbewerbsregeln entsprechend den in den Beitrittsverträgen enthaltenen Vereinbarungen bezüglich der Übergangszeit besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen und während dieser Zeit den neuen Mitgliedstaaten gegenüber bei Anpassungsschwierigkeiten eine offene und einfühlsame Haltung zeigen muß;

Wettbewerbspolitische Verfahren

54. begrüßt den im 15. Bericht dargelegten Fortschritt in Richtung auf eine zügigere Beilegung von Streitfällen und begrüßt die Feststellung der Kommission, daß 1985 die bisher größte Zahl von Fällen abgeschlossen wurde; ist jedoch der Ansicht, daß eine weitere Beschleunigung der Verfahren notwendig ist; schlägt gleichwohl vor, daß in sämtlichen künftigen Jahresberichten eine genaue Auflistung der noch schwebenden Rechtsfälle enthalten ist, wobei die jeweiligen Kategorien, in die sie gehören, angegeben sind, so daß die wesentlichen Problembereiche vom Parlament geprüft werden können;
55. fordert, daß die Kommission grundsätzlich die Transparenz

von Verfahren und Ergebnissen ihrer Beihilfenkontrolle erhöht;

56. stellt fest, daß für neuere Gruppenfreistellungen ein neues „Schiedsverfahren“ eingeführt wurde, das beschleunigte einzelne Freistellungen für bestimmte Vereinbarungen vorsieht, die nicht in jeder Beziehung einer Gruppenfreistellung entsprechen; fordert die Kommission auf, darüber Bericht zu erstatten, in welchem Umfang von diesem „Schiedsverfahren“ Gebrauch gemacht wird und ob es sich als wirksam erweist;
57. erinnert an seine früheren Forderungen nach Schaffung eines zweigliedrigen Systems der rechtlichen Überprüfung mit einem speziellen Wettbewerbsgerichtshof in erster Instanz und mit der Möglichkeit der Berufung in grundsätzlichen Fragen beim Europäischen Gerichtshof selbst; stellt fest, daß dieser Forderung durch die Beschlüsse der Mitgliedstaaten auf der Regierungskonferenz vom 16/17. Dezember 1985 zusätzlich dadurch Nachdruck verliehen worden ist, daß ein neuer Artikel, der diese Möglichkeit vorsieht, in den Vertrag eingefügt wurde;

fordert die Kommission auf, im nächsten Jahresbericht über die auf Gemeinschaftsebene zur Verwirklichung dieses Vorschlags unternommenen Schritte und über die für eine Anrufung des Europäischen Gerichtshofs als Berufungsinstanz festzulegenden Kriterien zu berichten;

58. gibt seiner Besorgnis über die in den vergangenen Jahren deutlich gewordenen ernsten Mängel bezüglich der Behandlung vertraulicher Informationen durch die Kommission Ausdruck, wie sie sich aus den Urteilen des Gerichtshofs in den Fällen Adams und AKZO ergeben haben; ist der Ansicht, daß die Kommission diesbezüglich energischere Schritte zur Verbesserung ihrer Verfahren unternehmen muß, wenn ihre Glaubwürdigkeit nicht Schaden leiden soll;

Wirtschaftsforschung der Kommission

59. begrüßt, daß die Kommission dazu übergegangen ist, in ihrer Wirtschaftsforschung mehr Gewicht darauf zu legen, die praktische Anwendbarkeit der Forschung zu erhöhen, wie es in verschiedenen früheren Entschliefungen des Parlaments gefordert wurde;
60. ist gleichwohl der Ansicht, daß die Wirtschaftsforschungsabteilung – soll diese Änderung wirklich einen Sinn erhalten – sich verstärkt mit Fragen der Wettbewerbspolitik befassen sollte, daß die zur Untersuchung herangezogenen Themen zwischen den Forschern und den „Praktikern“ der GD IV soweit wie möglich abgestimmt werden sollten und daß die Entscheidungen der GD IV mit größerer Bereitwilligkeit die Schlußfolgerungen der Wirtschaftsforschung berücksichtigen;

624/86

61. fordert, wie schon in der Vergangenheit, die Kommission auf, eine kurze Zusammenfassung der Schlußfolgerungen ihrer externen Untersuchungen in Auflistung am Ende eines jeden Jahresberichts zu geben;
62. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, den nationalen Kartell-ämtern und der Kartell- und Monopolkommission zu übermitteln.